

Robbergfreunde Ettlingen e.V.

(vorm. Verein der Rebleute e.V.)



Satzung

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen

Robbergfreunde Ettlingen e.V.
(vormals Verein der Rebleute e.V.)

(2) Er hat seinen Sitz in Ettlingen und ist im Vereinsregister unter der Registernummer 360253 des Amtsgerichts/Registergerichts Mannheim eingetragen.

(3) Der Traditionsverein wurde im Jahre 1830 gegründet.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Robbergfreunde kann jeder sein, der sich zu den Zielen des Vereins bekennt, bereit ist, das Ansehen der Robbergfreunde zu fördern und sie in ihrer Arbeit zu unterstützen.

(2) Ein Aufnahmeantrag ist mittels des aktuell gültigen Antragsformulars an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(4) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche, formlose Mitteilung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem die Mitgliedschaft endet.

(5) Der Ausschluss erfolgt, wenn er von mindestens drei Mitgliedern beantragt und vom Gesamtvorstand wegen Verstoßes gegen § 4 dieser Satzung oder allgemein vereinschädigendem Verhalten mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder gebilligt wird. Das betroffene Mitglied ist zuvor zur Sache zu hören. Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen; innerhalb eines Monats ab Zustellung kann Einspruch eingelegt werden, über den der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit befindet. Ein Mitglied, welches trotz Mahnung oder Zahlungserinnerung drei Jahre hintereinander den Jahresbeitrag nicht bezahlt, wird ohne Abstimmung oder Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 4 Ziele und Aufgaben

(1) Ziele und Aufgaben des Vereins sind der Ausgleich der berechtigten Interessen der Mitglieder untereinander und die Wahrnehmung und angemessene Darstellung gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit.

(2) Insbesondere bekennt sich der Verein zur Förderung von Aufgaben im Bereich der Landschaftspflege und des Landschaftsschutzes in Zusammenarbeit mit der Stadt Ettlingen und anderen zuständigen Behörden.

Er wirkt mit bei der Erschließung und Erhaltung des Robbergs als eines für die Öffentlichkeit bedeutsamen Erholungsgebietes.

§ 5 Beitrag und Kassenführung

(1) Die Höhe des Beitrages wird auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt ausschließlich unbar mittels Banküberweisung bis spätestens 31. März des Geschäftsjahres.

(2) Umlagen für die Finanzierung besonderer Aufgaben können nur erhoben werden, wenn die einfache Mehrheit der darüber abstimmenden Mitgliederversammlung zustimmt. Die Höhe der Umlage darf die Summe des sechsfachen des jeweiligen gültigen Jahresbeitrages nicht überschreiten und darf nur einmal im Geschäftsjahr erhoben werden.

(3) Eine beantragte Beitragsänderung gilt als angenommen, wenn die einfache Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung Anwesenden zustimmt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(4) Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereines hat der Kassier ordnungsgemäß Buch zu führen. Die Prüfung der Kasse, der laufenden Rechnungsführung und der Belege des jeweiligen Geschäftsjahres erfolgt durch die Kassenprüfer.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind: Die Mitgliederversammlung (MGV), der Gesamtvorstand (GV) und der Vorstand (V).

(2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern, die unter ihrem Namen im Mitgliederverzeichnis geführt werden. Angehörige dieser Vollmitglieder sind als nicht stimmberechtigte Gäste bei der MGV zugelassen. Mit Zustimmung des Vorstandes haben sie beratende Stimme. Die MGV wird mindestens einmal jährlich bis zum 31. März mit 14-tägiger Frist schriftlich oder per E-Mail vom Vorstand einberufen, wobei die Tagesordnung den Mitgliedern in der Einladung zu eröffnen ist. Auf schriftlichen Antrag des zehnten Teils der Gesamtmitgliedschaft oder auf Beschluss des Vorstandes (V) muss der Vorsitzende des Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, bei der mindestens die Punkte zu behandeln sind, die die Antragsteller zuvor vorgebracht haben. Die Tagesordnung der MGV besteht in allen anderen Fällen aus dem Bericht des Vorsitzenden des Vorstandes, dem Bericht des Kassiers, dem des Schriftführers und aus der Entlastung des Vorstandes sowie der Aussprache über die zuvor genannten Punkte. In jedem Geschäftsjahr sind Ämter des Vorstandes neu zu wählen: 1. Vorsitzender, Kassier und Beisitzer im einen, 2. Vorsitzender und Schriftführer im darauffolgenden Jahr für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren. Kandidaten für die Ämter können sowohl vom Vorstand als auch von den Mitgliedern vorgeschlagen werden. Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit über die Besetzung des Vorstandes. Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung; im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, danach der Schriftführer.

(3) Der Gesamtvorstand (GV) besteht aus dem engeren Vorstand (V) und mindestens 5 Beisitzern. Zu den Sitzungen wird der Gesamtvorstand vom 1. Vorsitzenden einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es verlangen oder wenn der 1. Vorsitzende es für nötig hält. Der Gesamtvorstand beschließt alle Maßnahmen, die zur Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke ergriffen werden müssen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Der Vorstand (V) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und Kassier. Jede der vorgenannten Personen ist alleinvertretungsberechtigt. Sollte ein Vorstandsmitglied ausscheiden, so kann der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit kommissarisch eine Vertretung bis zur nächsten MGV benennen.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vertretung des Vereins in erster Linie dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden obliegt. Ist einer der beiden verhindert, so tritt an dessen Stelle der Kassier, ist auch dieser verhindert; so wird der Verein vom Schriftführer vertreten. Sind sowohl der 1. Vorsitzende als auch

der 2. Vorsitzende verhindert, so vertreten der Kassier und der Schriftführer den Verein

(5) Zwei Kassenprüfer werden von der MGV mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein. Jährlich zur Jahreshauptversammlung ist ein schriftlicher Bericht über die Kassenprüfung zu erstellen und der MGV vorzutragen. Die Kassenprüfer sind dazu berechtigt, die Kassenbücher einzusehen sowie bei kontenführenden Instituten Konteneinsicht zu nehmen. Nach vorheriger Anmeldung sind die Kassenprüfer auch zu einer unterjährigen Prüfung der Vereinskasse berechtigt.

(6) Von allen Versammlungen und Sitzungen hat der Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das im Anschluß allen Mitgliedern des Gesamtvorstandes (GV) in schriftlicher oder elektronischer Form zugänglich zu machen ist.

(7) Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes oder Beisitzers kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einfacher Mehrheit der darüber abstimmenden Vereinsmitglieder widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt u.A. vor bei vereinsschädigendem Verhalten. Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn ein Drittel des Gesamtvorstandes ihn nicht genehmigt.

(8) Sämtliche Vorstandsmitglieder oder mit Aufgaben betraute Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden gegen Nachweis oder bei Glaubhaftmachung erstattet. Sie müssen der Aufgabe angemessen sein.

§ 7 Haftungsbegrenzung

Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereines abgedeckt sind.

§ 8 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben wie z.B. Name, Vorname, Anschrift; E-Mail-Adresse, usw. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

(2) Der Vorstand verpflichtet sich, die Mitgliederdaten ausschließlich für vereinsinterne Verwaltungszwecke zu verwenden und vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen.

(3) Eine Veröffentlichung von Mitgliederdaten intern wie extern kann nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung erfolgen und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 9 Änderung der Satzung

Änderungen dieser Satzung, einschließlich der Änderung des Vereinszwecks, bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der bei der MGV anwesenden Mitglieder.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein wird durch Beschluss von zwei Dritteln der bei der MGV Anwesenden aufgelöst.

(2) Die Versammlung ist nur für diese Beschlussfassung einzuberufen.

(3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen den Mitgliedern zu gleichen Teilen zu.

§11 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 30.03.2019 von der Mitgliederversammlung neugefasst und beschlossen worden und tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.